

223

**Gesetz
zur Errichtung der Fachhochschule Rhein-Sieg
Vom 22. November 1994**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1
Errichtung

Zum 1. Januar 1995 wird die Fachhochschule Rhein-Sieg mit dem Sitz in Sankt Augustin und einer Abteilung in Rheinbach errichtet.

§ 2

Gründungsmaßnahmen

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Fachhochschule Rhein-Sieg erforderlichen Maßnahmen. Es kann im Benehmen mit der Fachhochschule Rhein-Sieg Fachbereiche errichten und Studiengänge einführen.

(2) Die Aufgaben der Organe werden unbeschadet der folgenden Absätze übergangsweise durch eine Gründungsbeauftragte als Gründungsrektorin oder einen Gründungsbeauftragten als Gründungsrektor wahrgenommen, die oder der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt wird.

(3) Für die Fachbereiche ernennt die oder der Gründungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung Gründungsdekaninnen oder Gründungsdekane, die auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnehmen.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Landesregierung im Benehmen mit der oder mit dem Gründungsbeauftragten ernannt.

(5) Soweit die Berufungskommissionen noch nicht mit Mitgliedern der Fachhochschule Rhein-Sieg besetzt werden können, sind Mitglieder anderer Fachhochschulen hinzuzuziehen.

Artikel II

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Komma angefügt.
- b) In Nummer 12 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Als neue Nummer 13 wird angefügt:
„13. die Fachhochschule Rhein-Sieg in Sankt Augustin.“

2. In § 28 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Mönchengladbach“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Text als neue Zeile angefügt:

„der Fachhochschule Rhein-Sieg in Rheinbach.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

– GV. NW. 1994 S. 1056.

223

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Fachhochschulgesetzes
öffentlicher Dienst**

Vom 22. November 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD –) vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714, ber. 1990 S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „§ 17 Abteilungen und Abteilungsleiter“ wird die Überschrift „3. Belange der Frauen“ eingefügt; nach dieser Überschrift wird die neue Zeile mit den Wörtern „§ 17a Frauenbeauftragte“ eingefügt; nach diesen Wörtern wird die Überschrift „4. Institute“ eingefügt; nach dieser Überschrift wird die neue Zeile mit den Wörtern „§ 17b Institute an der Fachhochschule“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „§ 23 Studenten mit besonderer Zulassungsvoraussetzung“ wird die neue Zeile mit den Wörtern „§ 23a Zulassungsvoraussetzungen für Polizeivollzugsbeamte“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „§ 33 Satzungen und Ordnungen“ wird eine neue Zeile mit den Wörtern „§ 33a Polizeivollzugsbeamte“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 8 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 7 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen, Universitätsgesetz – UG)“.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „den zuständigen Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird in Satz 1 und 3 jeweils das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 wird in Nr. 6 das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Der zuständige Minister“ durch die Wörter „Das zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Rechtsverordnungen für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, soweit deren Belange fachlich berührt werden.“
6. In § 15 Abs. 1 wird in Satz 3 das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 FHG und § 10 Abs. 2 FHG sowie § 11 Abs. 3 bis 6 FHG gelten entsprechend. Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 FHG und § 10 Abs. 2 FHG finden auch auf Dozenten Anwendung.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt; Satz 2 erhält folgende Fassung: „Soweit Belange des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft fachlich berührt sind, erläßt es die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit diesen Ministerien.“
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das Innenministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das Innenministerium“ ersetzt.
9. In § 17 b werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.
10. § 18 erhält folgende Fassung:
„§ 18
(1) Die Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 31 bis 42) FHG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 41 a Abs. 1 Satz 1 FHG das Innenministerium, das die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium erläßt, im übrigen das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Im Falle des § 35 Abs. 4 FHG tritt an die Stelle der Fachhochschule das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Bei Beurlaubungen nach § 36 Abs. 1 FHG kann von der Maßgabe, daß dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann. Die Berufung von Professoren erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.
(2) Nicht anzuwenden sind § 31 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 34, § 36 Abs. 2, §§ 37, 38, §§ 40, 40 a, 41, § 41 a Abs. 1 Satz 2 und § 42 FHG.“
11. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
12. In § 20 Abs. 5 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
13. In § 23 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
14. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:
„§ 23 a
Einstufungsprüfung für Polizeivollzugsbeamte
(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, können von Polizeivollzugsbeamten nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit ab Beendigung der Probezeit in einer Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Polizeivollzugsbeamte, die die Anforderungen der Einstufungsprüfung erfüllen, werden zum zweiten Jahr des Studienganges zugelassen.
(2) Das Innenministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung den Umfang der nachzuweisenden Kenntnisse, die Art des Nachweises sowie das Verfahren der Einstufungsprüfung.“
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das für die Ordnung der Laufbahn zuständige Ministerium entscheidet im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat über den Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Ist es nicht zugleich das für die Aufsicht über die Fachhochschule zuständige Ministerium, stellt es mit diesem das Einvernehmen her.“
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Aufsicht üben aus
1. über die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen das Finanzministerium,
2. über die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen das Justizministerium,
3. über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen das Innenministerium.
Die Fachaufsicht wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung ausgeübt, im Falle des § 27 übt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Aufsicht im Einvernehmen mit dem im übrigen für die Aufsicht zuständigen Ministerium aus.“
 - In Absatz 3 werden in Satz 3 die Wörter „der zuständige Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt; das Wort „er“ wird durch das Wort „es“ ersetzt; in Satz 4 werden die Wörter „den zuständigen Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „der zuständige Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt.

